

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: katharina.lauer@bundestag.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

12.03.2009/sue

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-3 05
Telefax +49 221 3771-1 77

E-Mail

lutz.decker@staedtetag.de

Bearbeitet von
Lutz Decker

Aktenzeichen
53.20.13 D

Entwurf eines Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung (Bundestagsdrucksache 16/11515)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie recht herzlichen Dank für die Einladung zur o. g. Anhörung sowie die Gelegenheit, in diesem Zusammenhang eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Infolge der kurzfristigen Terminänderung der Anhörung auf den 23.03.2009 müssen wir zu unserem Bedauern mitteilen, dass eine Teilnahme uns zu diesem neuen Termin leider nicht möglich sein wird.

Wir bitten Sie, insbesondere um Berücksichtigung der Stellungnahmen, die Ihnen aus unseren Mitgliedsstädten zugegangen sind. Denn die Voraussetzungen für die Behandlung Opiatabhängiger, ihre Anzahl und die örtlichen Rahmenbedingungen stellen sich in unseren Mitgliedsstädten durchaus unterschiedlich dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann sich zunächst auf die Erfahrungen und Ergebnisse des Bundesmodellprojekts beziehen, und wird von maßgeblichen Suchtexperten und –praktikern in der Zielrichtung unterstützt, die diamorphingestützte Substitutionsbehandlung als einen weiteren geeigneten Baustein im Suchthilfesystem zu verankern. Einer speziellen Zielgruppen wird als ultima-ratio ermöglicht, überhaupt einen Zugang zum Hilfesystem zu finden, eine Verbesserung der gesundheitlichen – und in der Folge auch psychosozialen – Situation zu erreichen und in signifikanter Weise den illegalen Drogenkonsum und die Begleitkriminalität zu reduzieren.

Aus der Praxiserfahrung wird darauf hingewiesen, dass es langjährig schwerstabhängige Personen gibt, die trotz mehrjähriger Substitution mit Methadon weiter intensiven, extrem gesundheitsschädigen Suchtstoffgebrauch pflegen, Substitutionsbehandlungen erfolglos abbre-

chen und mit herkömmlichen Methoden nicht therapierbar bzw. für stationäre Therapiemaßnahmen nicht motivierbar sind. Als ultima ratio für diesen Personenkreis wäre demzufolge die diamorphingestützte Substitution eine Chance, mittelfristig eine gesundheitliche und psychosoziale Stabilisierung zu erreichen, die letztendlich einen möglichen Ausstieg aus der Sucht begünstigt. Im Rahmen des Modellprojekts wurde die Erfahrung gewonnen, derzufolge die Diamorphinbehandlung für schwerstkranken Opiatabhängige signifikant bessere Behandlungsergebnisse erbringt als die Substitution mit Methadon. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Gesundheit als auch der sozialen Integration der Patientinnen und Patienten. Weiterhin seien die Folgeerscheinungen, wie zusätzliche medizinische Kosten aufgrund von Begleiterkrankungen und Beschaffungskriminalität, tatsächlich nachhaltig vermindert. Reduziert werde auch der Handel mit Heroin. Werden die finanziellen Folgen der Beschaffungskriminalität gewichtet, insbesondere auch die hohen Kosten im Strafvollzug, so rechtfertige dies den durchaus erheblichen Mitteleinsatz der Behandlung.

Die grundsätzliche Problematik der Zulassung von Diamorphin als verschreibungsfähiges Medikament ist in den Mitgliedstädten, welche die Diamorphinbehandlung als eine wichtige Ergänzung der Behandlungsoptionen für schwerstkranken Opiatabhängige ansehen, bewusst. In der Abwägung mit der existentiellen Gefährdung der Suchtstoffabhängigen wird jedoch die Notwendigkeit für eine regelhafte Behandlungsoption für diese extrem schweren der Opiatabhängigkeit gesehen. Sonderregelungen sowohl hinsichtlich der Behandlungsrichtlinien als auch der Auswahl der Patientinnen und Patienten und der Ausstattung der Einrichtungen werden als erforderlich angesehen, die jedoch Raum für die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lassen.

Dem entspricht der vorliegende Gesetzentwurf dadurch, dass die entsprechenden Festlegungen durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen sollen. Dabei kann auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die sich im mehrjährigen Betrieb der Einrichtungen zur Diamorphinbehandlung im Rahmen des Modellprojekts bewährt haben. Damit wird ein hohes Maß an Sicherheit und die Berücksichtigung bestehender Erfordernisse suchtmittelmedizinischer Einrichtungen gewährleistet. Die künftige Entwicklung der Regelungen für den weiteren Betrieb oder den Aufbau neuer Einrichtungen sollte auf diesen Erfahrungen aufbauen.

Trotz der bisher von ihnen zu tragenden hohen Kosten im Einzelfall haben die an der Studie beteiligten Städte sich unter ungewissen Vorzeichen für eine Fortführung der Behandlung nach Ende des Modellprojekts entschieden, Ihnen wird ohne die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung und das Arzneimittelgesetzes entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf nach wie vor die Möglichkeit vorenthalten, ein Mehr an Rechtssicherheit und finanzieller Entlastung für die Bewältigung einer gravierenden gesellschaftlichen Problemlage zu erlangen, die vor allem Städte in Ballungsgebieten betrifft.

Kritisch wurde in in einer Rückmeldung, die wir auf unsere Umfrage erhielten, angemerkt, § 5 Abs. 9c, Satz 2 BtmVV des Entwurfes besage, dass zwar in den ersten sechs Monaten der Behandlung Maßnahmen der psychosozialen Betreuung stattfinden müssen. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem für die diamorphingestützte Behandlung geeigneten Klientel um schwerstkranken Menschen handele, die seit vielen Jahren abhängig sind und die bereits mehrere erfolglose Versuche unternommen haben, sich von ihrer Heroinabhängigkeit zu befreien, erschließe es sich nicht, weshalb die psychosoziale Betreuung in den ersten 6 Monaten der Behandlung Pflicht, danach aber offenbar eine Ermessungsentscheidung darstelle. Für die Durchführung der psychosozialen Betreuung bei Substitutionsbehandlung z. B. mit Subutex oder Methadon existiere diese Einschränkung hingegen nicht.

Durch psychosoziale Betreuung werde, so wird geäußert, sowohl die Stabilisierung und die Verbesserung der gesundheitlichen Situation als auch die soziale Reintegration, die Entkriminalisierung und die Lösung aus der Drogenszene sowie die berufliche Wiedereingliederung maßgeblich unterstützt. Die Erfahrungen aus der Praxis der Methadonsubstitution zeigten dies deutlich. Insbesondere bei dem Personenkreis der langjährig schwerstabhängigen Klienten sei eine nachhaltige psychosoziale Betreuung während der gesamten Behandlungsdauer erforderlich.

Das Anliegen der in der Anhörung vertretenen Mitgliedstädte, zu einer grundsätzlichen Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ermöglichung einer diamorphingestützten Substitutionsbehandlung unter eng umgrenzten speziellen Voraussetzungen zu gelangen, ist in Kenntnis der bestehenden Gesamtproblematik aus den beispielhaft aufgeführten Gründen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wienand', written in a cursive style.

Dr. Manfred Wienand